

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 199.

Freitag den 18. Juli.

1862.

Wird die Ausübung der Photographie durch das Gewerbegesetz berührt?

Bergeblich sucht man im Gewerbegeetze vom 15. October 1861 eine ausdrückliche Bestimmung darüber, ob dasselbe, wie auf alle gewerbmäßig betriebenen Beschäftigungen, so auch insonderheit auf die Photographie Anwendung zu leiden habe, und es stellt sich daher die Frage, ob Derjenige, welcher an irgend einem Orte des Landes als Photograph sich zu etabliren beabsichtigt, davon nach §. 5 der Obrigkeit dieses Ortes Anzeige zu machen verpflichtet und den in §. 3 und 4 in Bezug auf das Lebensalter getroffenen Beschränkungen unterworfen sei, von selbst als eine streitige dar. Da das Gesetz keine Definition enthält, was man unter einem „Gewerbe“ oder einer „gewerbmäßig betriebenen Beschäftigung“ zu verstehen habe, so gelangt man zu einer einigermaßen sicheren Beantwortung obiger Frage nur dann, wenn man untersucht, ob die Photographie möglicherweise unter die §. 1 gedachten Beschäftigungen zu rechnen sei, auf welche das Gesetz nicht Anwendung leiden soll. Da kann es sich denn, wenn man die dort aufgenommenen zahlreichen Ausnahmebestimmungen durchgeht, lediglich darum handeln, ob sie der im 7. Absätze dieses Paragraphen gedachten „Ausübung der schönen Künste“ beigezählt werden könne. Zu einer bejahenden Beantwortung dieser Frage fühlt man sich aber gedrungen, wenn man die Fortschritte in Betracht zieht, welche sich innerhalb des letzten Decenniums in der Photographie bemerkbar gemacht haben. Folgt man hierbei der Beurtheilung, welche erst kürzlich der sächsische Berichterstatter über die internationale Ausstellung in London in Betreff der dort ausgestellten Producte der Photographie *) veröffentlicht hat, so kann man kein Bedenken tragen, seinem Aussprache, daß dieselbe „eine schöne Kunst“ sei, beizupflichten. Allerdings ist dieselbe in Sachsen noch nicht auf der Stufe der Entwidlung wie in Frankreich, wo jede Verbesserung dieser Kunst am schnellsten gerechte Würdigung findet, und es haben sich, wie man aus diesem Berichte entnimmt, nur zwei sächsische Aussteller in den Wettstreit mit dem Auslande eingelassen, Friedrich Mancke **) in Leipzig, Inhaber eines photographischen Lehrinstituts, welcher unter andern das gelungene lebensgroße Brustbild des Professors Nobbe, Rectors der hiesigen Nicolaischule, und demnächst Objective von vorzüglicher Güte ausgestellt hat, und in diesem Gebiete z. B. mit Boigtländer u. Sohn in Wien wetteifert, — außerdem aber nur noch F. Brodmann in Dresden, von welchem eine Sammlung von Photographien nach Zeichnungen des Prof. Schurig von Gemälden der Dresdner Gallerie ausgestellt worden sind. Allein schon die productive Thätigkeit dieser Männer, so wie die bekannten ausgezeichneten Leistungen einer andern großen Anzahl Leipziger und Dresdner Photographen lassen den Gedanken nicht aufkommen, daß man es jetzt noch mit einer handwerksmäßigen Beschäftigung zu thun habe, als welche die Photographie vor ungefähr zehn Jahren sich darstellte.

Nach den Ergebnissen der Londoner Ausstellung lassen sich nämlich die seit dieser Zeit gemachten Fortschritte im Gebiete der Photographie in folgenden Hauptpunkten erkennen:

- 1) in der allgemeineren Benutzung von feuchtem Collobodium, wodurch die Reproduction von Gemälden, so wie die Abbildung lebender Gegenstände, z. B. in Bewegung befindlicher Thiergruppen, ermöglicht und bequemer gemacht wird,
- 2) in Benutzung des Collobodiums, welches mit Albumin behandelt worden ist, wodurch der Photographie auf Reisen, behufs Aufnahme von Landschaften u. s. w., viele Vortheile erwachsen,
- 3) in der verbesserten Erzeugung von Positiv-Bildern,
- 4) in der neuerdings erfolgten Entdeckung der Phototypie (Lichtdruck) durch Mendel aus Frankfurt a/M., Beamten im schwedischen topographischen Bureau, um photographische Auf-

nahmen jeder Art und Größe, statt auf Papier u. s. w. wie die gewöhnlichen Photographien, so auf Kupfer-, Zink- und andere Metallplatten, auch auf lithographischen Steinen ic. in der Art zu fixiren, daß unmittelbar durch die photographische Aufnahme die betreffende Platte zur Vervielfältigung durch die gewöhnliche Buch-, Kupfer- und Steindruckpresse geeignet gemacht wird,

- 5) in der neuerdings entdeckten Anwendung der Mikrophotographie zur Photometrie — mikroskopische Photographien, namentlich die von Dagon in Paris, sind vielfach ein Handelsartikel geworden, insofern sie in Bijouterien, z. B. in Form eines Uhrschlüssels, gefaßt und an Uhrketten und Armbändern getragen werden (in Leipzig in reichster Auswahl bei Cartharius und Brandes),
- 6) in der Entdeckung der Kohlenbilder, welche für Copien werthvoller Kupferstiche, Radirungen u. s. w. von großer Bedeutung sind und bereits von den Hofbibliotheken in Wien und Kopenhagen in eignen Laboratorien behufs der Reproduction seltener Drucke benutzt werden, so daß die Alterthums-, Kupferstich-, Bücher- und Manuscriptenkunde Außerordentliches zu erwarten hat,
- 7) in der Darstellung photographischer Chemikalien, z. B. von Bromsalzen, Fluorsalzen, Jodpräparaten, Silberverbindungen, ingleichen von präparirten Papieren für Photographie, wie solche von Schering in Berlin, Dr. Schnauß in Jena u. A. gefertigt werden,
- 8) in der gewonnenen Möglichkeit, die Bilder mit der Collobodiumschicht auf andere Substanzen, z. B. auf Leinwand, Seide, Rattun, Porzellan und Glas durch eine Art Aufklebens zu übertragen.

Der Berichterstatter gedenkt noch eines herrlichen Documentes vaterländischer Photographie, welches der k. preuß. Regierungsrath Minutoli in Liegnitz ausgestellt hat, nämlich der Vorbilder für Fabrikanten und Handwerker, photographische Abbildungen von 4000 ältern Industriewerken, welche in 24 Abtheilungen sieben Bände gr. Folio füllen und im Preise von 800 Thlr. stehen, und fügt die Bemerkung bei, „wenn in solcher Weise dem Kunstsinne der Industriellen Vorschub geleistet wird, dann darf die Hoffnung nicht sinken, daß Deutschland in artistischer Beziehung früher oder später sich vom tonangebenden Frankreich frei machen und selbstständige Richtungen bezüglich des in den Gewerben verkörperten Geschmacks verfolgen werde.“

Nach diesem kurzen Hinweise auf die im Gebiete der Photographie gemachten Fortschritte beantwortet sich die Frage, ob diese Beschäftigung als ein Gewerbe im Sinne des Gewerbegesetzes anzusehen oder ob sie den schönen Künsten beigezählt sei, von selbst; im letztern Sinne ist diese Frage aber auch neuerdings bei Entscheidung einer im Zwickauer Kreisdirectionsbezirke entstandenen Differenz von dem k. Ministerium des Innern beantwortet worden und es dürfte nicht allein für die betreffenden Künstler, sondern auch für das ganze gebildete Publicum von Interesse sein, den Inhalt der gedachten, vom 4. März d. J. datirten, an die Kreisdirection zu Zwickau erlassenen, den übrigen Kreisdirectionen abschriftlich zugesandten Verordnung kennen zu lernen:

„Wenn sich auch der Photograph zu Erzeugung seiner bildlichen Darstellungen zunächst gewisser mechanisch-chemischer Hülfsmittel und Vorrichtungen bedient, welche ihm die Grundlage und die allgemeinen Umriffe der ersten liefern, insofern also diese allerdings nicht Erzeugnisse einer eigenen schöpferischen Thätigkeit des Verfertigers und daher nicht als Kunstproducte im engeren Sinne des Wortes anzusehen sind, so beschränkt sich doch die geistige Arbeit des Photographen keineswegs auf die bloße technische Leitung und Ueberwachung jenes physikalisch-chemischen Processes. Wie vielmehr schon ein künstlerisch geübter Blick und Geschmack dazu gehört, um den darzustellenden Gegenstand zu dem Apparate durch diesen zu jenem in die richtige, auf späteren künstlerischen Effect berechnete Lage und Stellung zu bringen, so kann auch kein photos-

*) Krenndt in der Leipziger Zeitung Nr. 151.

**) Daß demselben inzwischen die silberne Ausstellungsmedaille zuerkannt worden, haben wir bereits in Nr. 197 berichtet.